

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Bern, 16. November 2011

**Vernehmlassung: Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 22. August 2011 wurden wir eingeladen über die oben genannte Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP stimmt mit dem Grundsatz überein, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern zu den schlimmsten Formen der Gewalt gehören. Deshalb setzt sie sich schon seit Jahren zur Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern ein und geht konsequent gegen jegliche Formen von Kindesmissbrauch vor. Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch muss deshalb vorangetrieben werden. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die den Schutz der Kinder erhöhen können – dazu gehören auch die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch auf internationaler Ebene.

**Art. 3 Begriffsbestimmungen**

Als Kind im Sinne der Konvention gilt jede Person unter 18 Jahren. Diese Altersgrenze deckt sich mit der zivilrechtlichen Mündigkeit, die in der Schweiz mit 18 Jahren eintritt. Im Sexualstrafrecht gilt hingegen eine andere Regel, die sexuelle Mündigkeit tritt bereits mit 16 Jahren ein. Die CVP ist im Grundsatz mit dieser Differenzierung einverstanden, begrüsst es aber, dass gewisse Straftaten ungeachtet der sexuellen Mündigkeit verfolgt werden.

**Art. 5 Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben**

Die CVP verlangt weiterhin - wie in der Vernehmlassung zum „Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot“ – dass eine gangbare und unbürokratische Lösung präsentiert wird, wie Kinder besser vor sexuellen Übergriffen von Betreuungspersonen geschützt werden können. Die im Vernehmlassungsentwurf präsentierte Variante mit der Einforderung eines Strafregisterauszuges für Betreuungspersonen hat sie als nicht zielführend erachtet.

### **Art. 18 Sexueller Missbrauch**

Die Artikel 188 bis 193 StGB genügen nicht zur Umsetzung der Konvention. Im Strafgesetzbuch wird nur auf die sexuelle Handlung unter Zwang mit Mädchen, nicht aber mit Knaben hingewiesen (Art. 190). Jedoch können auch Knaben diesen Angriffen ausgesetzt werden (homosexuelle Übergriffe). Die CVP fordert deshalb, dass das Strafgesetzbuch dem entsprechend ergänzt wird, um so den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden.

### **Art. 20 Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie**

In Art. 3 hat sich die CVP grundsätzlich mit dem differenzierten Ansatz einverstanden erklärt. Sie fordert aber, dass in Bezug auf die 16 bis 18 jährigen vermehrt Sensibilisierungsarbeit geleistet wird, insbesondere was die Herstellung und den Konsum von pornographischen Inhalten anbelangt.

### **Art. 23 Grooming**

Die CVP befürwortet explizit, dass im Rahmen dieser Konvention auch neue Technologien und Begehungsformen von Straftaten, insbesondere über das Internet, unter Strafe gestellt werden – so auch das Grooming. Jedoch ist die Strafbarkeit von Grooming in der Konvention zu wenig weit ausgelegt. Gemäss Konvention wird Grooming nur unter Strafe gestellt, wenn der Kontaktaufnahme per Internet konkrete Handlungen für ein Treffen folgten. Zu berücksichtigen ist, dass auch Frankreich und Luxemburg ihre Gesetzgebung angepasst haben.

Doch genau hier liegt das Problem: Die versuchte sexuelle Handlung mit Kindern ist laut Bundesgericht strafbar, wenn die Vorbereitungshandlungen soweit gediehen sind, dass keine Umkehr mehr denkbar ist. Vorher - also beispielsweise wenn das Kind "nur" im Internet-Chat sexuell angegangen wird - sei das potentielle Opfer "bloss virtuell und nicht bereits physisch betroffen". Diese Anschauung steht im krassen Widerspruch zu den Möglichkeiten moderner Technologien und damit der Realität. Zudem wird nicht, dass solche Handlungen von Erwachsenen ausgehen können, die sich als Jugendliche ausgeben. Ein Chat beispielsweise kann nicht nur Text-, sondern auch Bild-, Film- (Livecam) und Tonelemente enthalten. Dadurch ist die Übertragung härtester Pornografie in Echtzeit möglich, auch wenn Täter und Opfer räumlich getrennt sind. Die möglichen seelischen Folgen für Minderjährige sind offensichtlich. Dies als nicht strafbare "blosse virtuelle Betroffenheit" abzutun, ist falsch. Da genau dies aber die Praxis des Bundesgerichts ist, braucht es einen eindeutigen Grooming-Straftatbestand, bei dem bereits das sexuell motivierte Chatten mit einem Kind strafbar ist – auch wenn dies in Art. 23 der Konvention nicht verlangt wird (vergl. Motion 11.4002 Schmid-Federer).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz